

Sortiments, das vom D.V.G. so warm betonte genossenschaftliche Interesse mitverttrat, während die klagende Sortimentfirma zum mindesten im Verdacht stand, ihre höchst privaten Geschäftsinteressen über die des Gesamtbuchhandels, namentlich auch des übrigen Sortimentbuchhandels, zu stellen. Das D.V.G. berücksichtigt ferner nicht, daß viele und ansehnliche Verleger klagen, schon jetzt schränken die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins zugunsten einzig und allein des Sortimentbuchhandels die freie Verfügung über ihren Verlag, ihr Eigentum, in einer Weise ein, die ihnen sehr lästig sei. Die Kämpfe um die Ostern 1909 angenommene neue Verkaufsordnung liefern dazu Belege in Hülle und Fülle, — der Jurist mußte Sachverständige hören, statt sich selbst ein verkehrtes Bild von der Verteilung von Licht und Schatten im Börsenverein zu konstruieren.

»Hervorragende Autoritäten auf juristischem Gebiet«, sagt das Urteil, widersprechen sich in dieser Streitfrage des Lieferungszwanges. Gab es in diesem Falle keine anderen Autoritäten? Weder die Satzungen noch sonstige Ordnungen, noch die Verhandlungen über sie enthalten etwas über den Lieferungszwang. Kein Wunder, denn wäre er ausgesprochen, so gäbe es den Börsenverein in seiner Macht nicht, ein großer Teil der Verleger wäre ausgetreten oder nicht eingetreten, es wäre gar nicht zu dem »genossenschaftlichen Geiste« im Börsenverein gekommen, aus dem das Gericht jetzt eine so weitgehende Verpflichtung des Verlegers deduziert. Wiederum hat man sich an das eigene Denken statt an die berufenen Ausleger gewandt. In der Registrande des Vorstandes aus der Zeit, als Albert Brodhäus, der schon bei der Beratung der Satzungen von 1887 hervorragend tätig gewesen ist, Vorsteher war, findet sich lt. Börsenblatt 1902, Nr. 265 folgende Erklärung:

»13. Oktober 1902, Nr. 1547. Auf eine Beschwerde eines Buchhändlers, daß ihm mehrere Firmen ihre Verlagsartikel nicht liefern wollten, hat der Vorstand erwidert, daß eine allgemeine Lieferungsspflicht ebensowenig im Buchhandel wie in anderen Handelszweigen bestehe und der Vorstand demnach nicht in der Lage sei, einen Zwang nach dieser Richtung hin auszuüben.«

Und selbst ein so eifriger buchhändlerischer Vertreter des Lieferungszwanges wie Herr Horn-Danzig spricht den Verleger von dem Lieferungszwange frei, »wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder sagungswidrige Verstöße begeht« (B.-Bl. 1908, Nr. 98). Jeder Buchhändler weiß, daß es unordentliche Sortimenter gibt, und daß mancher Verleger, um Ordnung in die große Kontenzahl zu bringen, fast alljährlich einige Firmen oft um lumpiger Saldoreste willen zeitweilig »sperrt« muß. Ebensowenig kann der Verleger auf das Recht verzichten, einem Sortimenter, der nach seinen Feststellungen geschleudert hat, sofort wenigstens das Weiterschleudern mit seinem Verlag zu unterbinden. Denn die Jurisdiktion des Börsenvereins mit ihren Instanzen, dem doch immerhin im Vergleich mit dem gerichtlichen nur unvollkommenen Verfahren und dem endgültigen Entscheid durch die alljährlich einmal stattfindende Hauptversammlung kann kaum schneller und sicher nur weniger gründlich arbeiten als die ordentlichen Gerichte. Letztere können inzwischen wenigstens vorläufige Maßnahmen treffen und weiteres Unrecht verhüten, der Verleger aber soll, bis der Börsenverein gesprochen hat, immer neue Teile seines Eigentums dem Schleuderer, der ihn und ganz besonders seine Sortimentkollegen schädigt, zur Verfügung stellen — wohl des »genossenschaftlichen Geistes« wegen! Oder aber er muß nach dem Urteil »aus dem Verein austreten«! Fiat justitia, pereat Börsenverein!

Ein weiteres: Tritt die Ausschließung eines Mitgliedes ein, so ist die wirksamste Folge nicht das, was der Börsenverein dem den Satzungen Zuwiderhandelnden versagt, sondern

was die einzelnen Verleger versagen. Aus Entscheidungen des R.G., das die seitens des Börsenvereins von den Verlegern eingeholten Erklärungen kritischer angesehen hat, als dem Börsenverein lieb war, mußte dem D.V.G. bekannt sein, daß nicht der Börsenverein die Lieferung sperrt, sondern die Verleger ersucht, einer Firma »gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern«. Der einzelne Verleger bestimmt also, auch wenn der Börsenverein gesprochen hat, das Maß der Unannehmlichkeiten, die den treffen, der den Satzungen zuwiderhandelt, und doch soll dieser Verleger sich nur »nach dem Beschluß des Börsenvereins richten« dürfen!

Übrigens ist dem Kläger mit dem Urteil wenig gedient, zumal die Begründung nicht ohne Widersprüche und deshalb die Tragweite des Urteils völlig unklar ist. Die vom D.V.G. getroffene Feststellung in den Entscheidungsgründen (S. o. unter 1) besagt, daß der Sortimenter als B.-V.-Mitglied ein Recht auf Lieferung zu den festgesetzten Bedingungen hat. Ausdrücklich wird dabei die »Verkehrsordnung« als maßgebend herangezogen. § 5 dieser handelt von der Abänderung der Bezugsbedingungen. Danach würde, um dem Urteil zu genügen, S. nur F. »besondere Mitteilung« zu machen brauchen, daß er ihm hinfort nur noch zum Ladenpreise ohne Rabatt liefere, was einer neuen Sperre gleichkäme. Denn § 5 berechtigt ja den Verleger, seine Bezugsbedingungen zu verändern. Gegen Schluß der Begründung dagegen heißt es, daß die Klägerin Anspruch auf Lieferung »zu den üblichen Bedingungen in dem Umfange habe, als sie dessen zum Betriebe ihres Geschäfts benötige«. Das soll doch wohl heißen, daß der Verleger mit einem Rabatt liefern müsse, der dem Sortimenter noch sein Auskommen sichere. Ist das die Meinung, so hätte das Gericht nicht oben unter 1 die Verkehrsordnung als maßgebend zitieren dürfen, sondern erklären müssen, daß deren § 5 sich mit dem genossenschaftlichen Geiste nicht vertrage und deshalb sagungswidrig sei. Meines Erachtens beweist aber gerade dieser nicht beanstandete § 5, daß die maßgebenden Faktoren des Börsenvereins an einen durch die Satzungen begründeten Lieferungszwang nicht gedacht haben und ihn auch nicht in der Verkehrsordnung haben schaffen wollen.

Nach dem Gesagten ist mir nicht wahrscheinlich, daß das Reichsgericht dem Urteile des D.V.G., gegen welches Revision eingelegt worden ist, sich anschließen wird. Mutmaßlich wird aber die Hauptversammlung des Börsenvereins, vielleicht schon Kantate 1910, in der neuen Verkehrsordnung für die Zukunft solchen Urteilen vorbeugen. Nicht nur die Verleger werden darauf hinarbeiten, sondern ebenso die Sortimenter, deren Interessen in diesem Prozeß der beklagte Verleger wahrgenommen hat. Sie werden sich nicht irre machen lassen dadurch, daß die Möglichkeit einer ungerechten Lieferungsverweigerung selbstverständlich besteht, da es sich da wie bisher immer nur um vereinzelte Fälle handeln wird. Die Möglichkeit aber prompter Selbsthilfe der Verleger z. B. gegen eine Firma, die um die Weihnachtszeit massenhaft schleudert, ist für das Sortiment mehr wert als der mutmaßlich tote Buchstabe eines Lieferungszwanges.

Preisunterbietung von »Markenartikeln« durch ein Warenhaus.

* Durch eine Reihe von Tageszeitungen und von Zeitschriften ist vor einigen Wochen ein Bericht über eine Reichsgerichtsentscheidung gegangen, der in seiner Fassung geeignet ist, irreführend zu wirken. Danach soll das höchste Gericht keinen Verstoß gegen die guten Sitten darin erblickt haben, wenn Waren, für die von dem Fabrikanten ein bestimmter Detail-Verkaufspreis festgesetzt ist, unter